

Vorbericht/Sachdarstellung:

Berichterstatter*in: AStA-Geschäftsführer Winfried Hagenkötter

Gemäß § 7 lit j i.V.m. § 10 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft muss das Studierendenparlament die Bestellung der Stellvertreter*innen des AStA-Vorsitzes durch die*den AStA-Vorsitzende*n bestätigen, damit die Bestellung wirksam wird.

Ihre Amtszeit beginnt erst mit der Bestätigung durch das Parlament und endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit des AStA-Vorsitzes, egal durch was das Ende der Amtszeit (Abwahl, Neuwahl, Rücktrittserklärung, Ausscheiden aus der Studierendenschaft, etc.) verursacht wird.

Ein Entzug der Stellvertretung durch den AStA-Vorsitz ist in der Satzung nicht geregelt und bisher auch noch nie unternommen worden.

Das Studierendenparlament stimmt für gewöhnlich én bloc in offener Abstimmung über die Bestätigung der Bestellung ab, da es sich hier nicht um eine Wahl im eigentlichen Sinne handelt. Auf Wunsch kann auch jedes andere Abstimmungsverfahren gewählt werden.

Die Stellvertreter*innen müssen ihre Wahl nicht annehmen, weil es keine Wahl ist.

Die Stellvertreter*innen des AStA-Vorsitzes sind erst nach der Bestätigung der Bestellung durch das Studierendenparlament im Amt.

Beschlussvorschlag:

Das Studierendenparlament bestätigt die Bestellung der im vorangegangenen Tagesordnungspunkt 10 genannten Stellvertreter*innen durch den AStA-Vorsitz.